
Gesellschaftsmodelle in der abolitionistischen Bewegung

Gerlinda Smaus
Universität des Saarlandes

Ob eine Abolition des Strafrechts möglich ist, entscheidet sich an der Frage der gegenwärtigen und künftigen Gesellschaft ohne Strafrecht. Der Aufsatz befaßt sich daher mit den Gesellschaftsvorstellungen, die den verschiedenen abolitionistischen Richtungen zugrunde liegen. Untersucht werden die Beiträge von Christie, Hulsman, Mathiesen und der Bericht des European Committee on Decriminalisation. Diesen Richtungen fügt die Autorin ein neues abolitionistisches Modell hinzu, das auf der Differenzierung von „System“ und „Lebenswelt“ nach Habermas beruht. Vom Standpunkt der Lebenswelt ist eine Dekolonialisierung vom Strafrecht dringend geboten.

Einführung

Die Frage nach der Abschaffung des Strafrechts ist an die Frage der gegenwärtigen und der künftigen Gesellschaft „nach dem Strafrecht“ geknüpft. Es kann daher nützlich sein, die in den verschiedenen abolitionistischen Richtungen meist nur implizit enthaltenen Gesellschaftsmodelle herauszuarbeiten, um die Beurteilung zu ermöglichen, ob diese Modelle glaubwürdig und wünschenswert genug sind, um sich dafür für die Abschaffung des Strafrechts einzusetzen. Es ist nämlich zu beobachten, daß der Widerstand und die Skepsis gegenüber der abolitionistischen Zielsetzung nicht nur machtpolitische Ursachen hat, sondern auch auf der Angst beruht, in jene engen gesellschaftlichen Verhältnisse zurückkehren zu müssen, die lange als überwunden galten. Vielen liberal Denkenden erscheint das Strafrecht als ein notwendiges Übel einer Gesellschaft, die ihren Mitgliedern weitgehende Freiheit gewährt. Die verschiedenen abolitionistischen Richtungen bieten auf dieses Problem unterschiedliche Antworten, ja man kann mit Fug und Recht sagen, daß die Richtungen überhaupt nur an den impliziten Gesellschaftsmodellen zu unterscheiden sind.

Den meisten Lesern ist sicherlich bereits bekannt, was Abolitionismus als eine Einheit von Theorie und Bewegung bedeutet. Sebastian Scheerer hat dies kürzlich in einem Aufsatz im KrimJ verdeutlicht

(1984, S. 90f.). Dennoch möchte ich, um Mißverständnisse zu vermeiden, den Abolitionismus kurz vorstellen. Generell läßt sich sagen, daß gegenwärtig unter Abolitionismus eine kriminalsoziologische und kriminalpolitische Richtung verstanden wird, die sich entweder die Abschaffung der Gefängnisse oder umfassender die Abschaffung des Strafrechts zum Ziele setzt. Die abolitionistische Bewegung nimmt sich ausdrücklich derjenigen Probleme an, die das strafrechtliche System selbst verursacht, hat aber selbstverständlich auch Vorstellungen darüber entwickelt, wie gesellschaftliche Konflikte anders als strafrechtlich ausgetragen werden können. Diese Zielsetzung hat eine lange Tradition und wurde zu verschiedenen Zeiten durch unterschiedliche Beweggründe motiviert. Gegenwärtig lassen sich folgende Richtungen unterscheiden:

Erstens ein moralischer Rigorismus, der das durch Menschen absichtlich herbeigeführte Leiden reduzieren will, von Nils Christie (1981). Zweitens eine antietatistische Bewegung, die sich ausdrücklich gegen totalitäre Tendenzen der modernen Staaten wendet. Deren Lösung heißt Dezentralisierung, Kommunalisierung, „small is beautiful“, u.a. Als deren Vertreter kann Louk Hulsman (1982) genannt werden.

Eine dritte Richtung, die sich aus den Anregungen der beiden erstgenannten Positionen speist, stellt die Arbeit des European Committee on Decriminalisation des Council of Europe (1980) in Straßburg dar. Dieses Komitee legt einen rationalen, technokratischen Diskurs über die Nützlichkeit und Kosten des Strafrechts als nur einem Teil der sozialen Kontrolle bei der Anerkennung seiner Subsidiarität und der Menschenrechte vor.

An vierter Stelle (wobei die Reihenfolge nichts über die Bedeutungen der jeweiligen Richtungen aussagt) kann das Konzept von Mathiesen (1980) genannt werden. Den Ausgangspunkt seiner abolitionistischen Bemühungen stellen die Klassenverhältnisse in einer Gesellschaft dar, die bei ihm sowohl die materielle Ungleichheit wie die ungleiche Machtverteilung umfassen. Die Zielsetzungen dieser Bewegung werden vom Standpunkt der subalternen Klassen formuliert.

Diesen Richtungen möchte ich ein neues Modell hinzufügen, das einerseits alle Anforderungen von Mathiesen erfüllt, das sich aber andererseits nicht auf negative Kriminalpolitik beschränkt: eine abolitionistische Theorie nämlich, die zu ihrer Grundlage die Gegenüberstellung von System und Lebenswelt von Habermas (1981) macht.

In die Aufzählung der Richtungen gingen gleichsam die Motivationen der Autoren mit ein. Es ist nicht zu übersehen, daß die meisten Autoren mit dem Postulat der Wertfreiheit gebrochen haben, um sich auf die Seite der Leidenden zu stellen. Es läßt sich aber auch

beobachten, daß sich der abolitionistischen Perspektive zunehmend Wissenschaftler auch deshalb zuwenden, weil sie erkannt haben, daß das Strafrecht seine positiven Zielsetzungen eigentlich nicht erreichen kann. Seitdem sich das Strafrecht den relativen Strafzwecken zugewandt hat, bleibt es in einem Widerspruch zwischen Realität und Legitimierung befangen: es bleibt ein Vergeltungsstrafrecht, was es aber im Bereich der Legitimierung nicht sein darf. Statt nun, wie viele Strafrechtler, die am Strafrecht als einem Axiom festhalten, immer neue Legitimationen zu entwickeln, kommen viele kritische Kriminologen zu dem einzig wissenschaftlich gebotenen Schluß, die unlogische Tatsache des Strafrechts selbst abzuschaffen. Diese Motivation würde ich, im Gegensatz zum moralischen, als einen logischen Rigorismus bezeichnen.

Mit dem Aufzählen dieser Richtungen sollte keineswegs auf eine Uneinigkeit der abolitionistischen Bewegung, sondern vielmehr auf ihre Vielfalt hingewiesen werden. Denn in Wirklichkeit betrifft die Unterscheidung nur Akzente: selbstverständlich würde eine moralische Bewegung auch eine partielle Zurückdrängung des Staates herbeiführen, wie die antietatistische Bewegung notwendigerweise eine moralische Position einnimmt und beide letztlich zusammen die Befreiung von zusätzlichem Leid der Mitglieder von subalternen Klassen implizieren. Und offensichtlich liegen alle diese Impulse wie das Erfordernis der logischen oder rationalen Folgerichtigkeit auch dem in technokratischer Sprache verfaßten Europaratsbericht zugrunde.

Bemerkenswert ist, wie wenig sich die Auseinandersetzung mit der abolitionistischen Perspektive um das praktikable Programm des European Committee oder um das materialistische Programm von Mathiesen dreht, sondern um diejenigen Modelle, die zwar wissenschaftlich nicht so stringent, dafür aber mit großem moralischem Appell verbunden sind. Das hat m. E. zwei Ursachen: Zum einen sind sowohl praktikable wie kritische Abbauprogramme des Strafrechtssystems unerwünscht und werden deshalb, wie Mathiesen sagt, aus dem System heraus definiert, und d. h. zur Irrelevanz degradiert. Die nicht zu tief schürfenden Modelle werden jedoch zur Diskussion schon deshalb zugelassen, weil man an ihnen am besten den utopischen Charakter der Forderungen demonstrieren zu können glaubt. Den zweiten Grund, warum sich die Diskussion so leidenschaftlich vor allem auf das Modell von Christie konzentriert, sehe ich darin, daß von seinem Schrifttum einerseits ein starker moralischer Appell ausgeht, auf der anderen Seite aber so wenige, gerade auch liberale Wissenschaftler in der von Christie gezeichneten Gesellschaft leben möchten. Ich werde deshalb im folgenden Abschnitt auf die impliziten abolitionistischen Gesellschaftsvorstellungen näher eingehen.

„Limits to pain“ von Nils Christie

In seinem Buch nennt Christie fünf Bedingungen, unter denen die Abschaffung des Strafrechts möglich wäre. Dies sind:

1. Ein großes Wissen der Gesellschaftsmitglieder voneinander. Dieses konkrete Wissen verhindert nach Christie die einseitige abstrakte, strafrechtliche Definition von ungewöhnlichem Verhalten und ermöglicht eine Vielfalt an möglichen Definitionen und Behandlungen. Vor allem bedingt das große Wissen und die Vertrautheit der Mitglieder auch eine große Toleranz gegenüber einzelnen Anders-Handelnden (1981, S. 81).
2. Der Machtentzug bei denjenigen Institutionen, die in Konfliktfällen vermitteln sollen. Die gegenwärtige Justiz ist neutral nur im Kontext der Gewaltenteilung, nicht aber un-interessiert gegenüber dem Ausgang der Strafverhandlung, d.h. an ihrer Effektivität. Fluktuierende Dritte ohne permanente Macht könnten von diesem Effizienzdenken entlastet werden (S. 83).
3. Gegenseitige Abhängigkeit der Gesellschaftsmitglieder. Es sollte nicht ohne Belang sein, ob ein Mensch aus seiner Gemeinschaft ausgeschlossen wird oder nicht. Die Gesellschaftsgruppen sollten so beschaffen sein, daß sie auf die Identität ihrer Mitglieder angewiesen sind (S. 88).
4. Damit hängt die gesellschaftliche Abhängigkeit des ausführenden Organs selbst zusammen. Ein ortsansässiger Polizist und Richter könnte nicht weiter unbekümmert Leidenszufügung verordnen. Er würde sowohl die Konsequenzen für die Parteien wie für sich selbst, z. B. seine Reputation im Ort, im voraus bedenken (S. 85).
5. Die Existenz von Glaubenssystemen, die Schmerzzufügung grundsätzlich verwerfen (S. 90).

Als Beispiel für die Existenz dieser Bedingungen erwähnt Christie die Christiania, eine alternative Gemeinschaft am Rande von Kopenhagen, in der es keine Herrschaft, keine geschriebene Ordnung und keinen Arbeitszwang gibt (1981, S. 75); eine Gemeinschaft der Tvind-schools, die durch harte Arbeit aller Mitglieder und starken Konformitätsdruck eine sozialistische Verfassung anstrebt (S. 76); Vidarasen, eine Gemeinschaft von Behinderten, die zwar von staatlichen Zuwendungen lebt, innerhalb derer aber die Minorität ihr Leben selbst bestimmt (S. 79). Direkt aus dem Leben ist die Institution des „lensman“ gegriffen, der eine Art von Sheriff mit vielfältigen auch zivilen Aufgaben ist. Diese Institution habe sich in den Tälern von Norwegen erhalten (S. 74).

Es scheint mir, daß sich keines dieser Modelle verallgemeinern läßt. Die Abfälle, von denen Christiania lebt, müßten erst produziert werden; Tvind-schools, ein puritanischer Sozialismus, produziert ein Übermaß an Konformitätsdruck, der Strafen nur deshalb überflüssig macht, weil er Abweichungen unterdrückt. Vidarasen lebt von Zuwendungen, und müßten die Mitglieder selbst ihren Unterhalt erwirtschaften, so käme dieses Modell einer ur-kommunistischen Utopie mit Menschen ohne Leidenschaften gleich. Die Institution des „lensman“ setzt eine vor-industrielle Gesellschaft voraus, und eine

Rückkehr zu dieser ist weder vorstellbar noch wünschenswert. Sie ist deshalb nicht wünschenswert, weil die vor-industrielle Gesellschaft nur Armut zu verteilen hatte, Reichtum aber wird erst von einer entwickelten Industrie produziert.

Für meine Begriffe ist auch keines der vorgestellten Modelle anziehend genug, um dafür die Abschaffung des Strafrechts anzustreben. Man muß erkennen, daß das Modell von Christie, das vor allem auf seinem Erleben der Situation in Norwegen beruht, nicht auf andere Länder übertragen werden kann. Mit diesem Problem hat sich bekanntlich im einzelnen von Trotha auseinandergesetzt. Auf seine Kritik gehe ich hier nicht weiter ein. Es sei nur angemerkt, daß von Trotha m. E. zu sehr von der Unentrinnbarkeit der Entwicklung der Industriegesellschaft ausgeht und ihm deshalb jeder Wandel weg vom Strafrecht unmöglich erscheint. Dann will er doch lieber das Behandlungskonzept, das er ein paar Jahre zuvor (1979, S. 117f.) einer umfassenden und überzeugenden Kritik unterworfen hat, von neuem anerkannt wissen (1985, S. 34ff.). Um Christie gerecht zu werden, muß ich allerdings sagen, daß von Trothas und meine Interpretation keineswegs den Duktus seiner Abhandlung wiedergeben. Für Christie steht die Zunahme der Toleranz stets im Vordergrund. Seine Erfassung der gegenwärtigen Situation ist jedoch gesellschaftspolitisch naiv, wie später anhand Mathiesens Analyse der Situation in Norwegen gezeigt werden kann, und seine Bemühungen sind deshalb utopisch.

„Peines perdues“ von Louk Hulsman

Lebensnäher und, weil mit geringeren Ansprüchen an die Moral von jedermann, auch sympathischer, erscheint mir das antietatistische Modell von Louk Hulsman. Unermüdlich propagiert er anstatt der zentralen Organisation und eines zentralen Rechts die Vielfalt der gesellschaftlichen Gruppen im Sinne von Stämmen (1982, S. 147f.). In Analogie zu der ethnographischen Forschung weist er darauf hin, daß die heutige Gesellschaft keineswegs aus bloßen Individuen, die sich zum Staate zusammengeschlossen haben, besteht, sondern nach wie vor aus unzähligen Untergruppen, die ihre eigene Ordnung haben (S. 21). Das zentrale, staatliche Recht ist über diese Gruppenordnungen überlagert und ihr fremd. Hulsman weist nun z. B. anhand der holländischen Opferstatistiken immer wieder nach, wie überflüssig das Strafrecht bei der Regelung von problematischen Situationen ist, und daß es in demjenigen Kontext, in den es tatsächlich eingreift, die vorhandenen Kommunikationsmöglichkeiten eher zerstört, als die alte Ordnung wieder herstellt (S. 92f.; 98f.). Hulsman verfügt dabei über ein umfangreiches empirisches Wissen bezüglich des tatsächlichen Funktionierens der informellen sozialen Kontrolle. Er bezieht seine abolitionistische Vorstellung auf die gegenwärtige Gesellschaft, die sich nicht zu ändern braucht, wenn das überflüssige

Appendix des Strafrechts abgeschafft werden soll. Es ist nämlich die gegenwärtige holländische Bevölkerung, die so gut ohne das Strafrecht auskommt, weil sie bereits pluralistisch, liberal und anti-herrschaftlich eingestellt ist.

Wie aber Hulsman selbst betont, geht es nun darum, auch noch den restlichen strafrechtlichen Zwang abzuschaffen, und da fragt man sich, ob sein Gesellschaftsbild wirklich adäquat ist. Zweifelsohne ist die Vernachlässigung all der Zwischenstrukturen und vor allem der Akteure selbst ein Fehler, sowohl der bürokratischen Denkweise wie der strukturalistischen und der marxistischen Theorien, die Hulsman allesamt ablehnt. Man muß angesichts der Forschungsergebnisse Hulsman auch darin zustimmen, daß das Strafrecht für die soziale Kontrolle und bei der Bekämpfung der Kriminalität keine Funktionen hat. Hulsman lehnt jedoch – paradoxerweise, weil er ja dagegen kämpft – die gesellschaftliche Totalität, sei sie als Staat oder als Gesellschaft gedacht, als Reifizierung überhaupt ab. Er kann daher nur „individuelle“ und keine „strukturellen“ Auswirkungen des Strafrechts erkennen. Das bedeutet, daß er das einzelnen Menschen und ihren Stämmen durch das Strafrecht verursachte Leid sieht (1982, S. 100f.), nicht aber die Tatsache, daß das Strafrecht Funktionen im Hinblick auf die Erhaltung von eben jenen totalen Strukturen hat. Diese kommen darin zum Ausdruck, daß, obschon bei Hulsman die Stämme prinzipiell gleichwertig sind („pluralistische Gesellschaft“), bezeichnenderweise in Gefängnissen zwar Mitglieder verschiedener Stämme, jedoch nur einer Schicht, der unteren Unterschicht, einsitzen. Im übrigen wird er kaum erkennen können, daß die zunehmende Verfolgung des politischen Protestes etwas mit der Erhaltung der Staatsstruktur selbst zu tun hat. Hulsman beachtet nur die tatsächliche repressive Auswirkung des Strafrechts. Er betont, daß quantitativ gesehen vom Strafrecht ein so geringer Teil der vermeintlichen Täter erfaßt wird, daß das „System“ tatsächlich selbst aus Kostengründen erwägen könnte, auf Verfolgung überhaupt zu verzichten (1982, S. 68ff.). Nach Ansicht vieler Autoren ist jedoch der unmittelbare Zwang für die spätkapitalistische Gesellschaft zwar eine unverzichtbare, jedoch die unbedeutendere Funktion des Strafrechts. Über die unmittelbare Repression wird nämlich symbolisch bzw. ideologisch das Gelten-Sollen einer viel umfassenderen Ordnung, des gesamten *status quo* abgestützt, und dies ist der eigentliche Grund, warum so hartnäckig am Strafrecht festgehalten wird.

Das Strafrecht läßt sich im Sinne von Poulantzas (1976, S. 34) als ein ideologischer bzw. symbolischer Staatsapparat begreifen, der über die Bestrafung einzelner folgende normative und materielle Strukturen der Gesellschaft verdeutlicht: erstens sollen die Eigentumsverhältnisse sowohl bezüglich der Unterscheidung von Eigentum an Produktionsmitteln und „sonstigem Eigentum“ (d.h. die Tatsache der Klassengesellschaft) wie bezüglich der unterschiedlichen quantitativen Verteilung des Eigentums (d.h. die Tatsache der vertikalen Struktur der Gesellschaft) erhalten bleiben.

Zweitens wird über die Zuweisung des negativen labels „Kriminalität“ vornehmlich an einzelne Mitglieder der unteren Unterschicht allen übrigen Unterschichtsmitgliedern der Eintritt in nicht-attraktive Positionen innerhalb der arbeitsteiligen Struktur nahegelegt. Drittens kann über die Bestrafung von Kriminellen, die als Außenseiter abgestempelt werden, die übrige Gesellschaft als eine schichtfreie Gemeinschaft aller rechtschaffenen Bürger dargestellt werden. Wir bezeichnen dies als die identifikationsstiftende Funktion des Strafrechts, wie sie von Durkheim und Mead herausgestellt wurde. Viertens unterstützt das Strafrecht die Legitimierung des Staates auf der Grundlage einer Konsensfiktion, indem es den politischen Dissens eliminiert. Die Kriminalität ist schließlich wichtig für die Legitimierung des Strafrechts selbst, mithin für die Existenz eines Apparates zur physischen Zwangsausübung (vgl. Smaus 1985, S. 17ff.).

Die ersten drei Funktionen beziehen sich folglich auf die Erhaltung der ökonomischen Ungleichheit in der Gesellschaft und zugleich auf ihre symbolische Überbrückung. Ihre Adressaten sind die Unterschichtsmitglieder, denen nahegelegt wird, trotz Benachteiligungen die vorhandene Ordnung zu stützen. Die beiden letzteren Funktionen sind deutlich auf die Selbsterhaltung des Staates bezogen, haben daher eine politische Funktion und ihre Adressaten sind „alle Bürger“. Alle diese Abhängigkeitsstrukturen kann man als strukturelle Gewalt bezeichnen. Nach Galtung (1977), weil sie einem großen Teil der Bevölkerung die in einer Gesellschaft schon vorgelebte Bedürfnisbefriedigung versagen; nach Habermas (1981, S. 278), weil sie eine systematische Einschränkung der Kommunikation bedeuten. Die strafrechtliche physische Repression einiger Gesellschaftsmitglieder, um die es Hulsman geht, stellt daher nur eine zusätzliche Benachteiligung der schon Benachteiligten dar.

Zweifelsohne ist die Befreiung von diesem Zwang ein legitimes Anliegen. Es ist allerdings fraglich, ob man auch nur dieses relativ geringe Ausmaß an direkter Zwangsausübung am besten mit der These zu bekämpfen beginnt, das Strafrecht habe keinerlei Funktionen (vgl. Scheerer 1983, S. 66f.). Diese Meinung versperrt die Einsicht in die Bedingungen für die Existenz des Strafrechts und deshalb auch in die Widerstände, die sich gegen seine Abschaffung organisieren werden. Ja, selbst die Lokalisierung der Träger des Strafrechtssystems ist bei Hulsman schon falsch erfolgt. Auch wenn man der Meinung ist, daß sich Strukturen nur über Handlungen von Menschen manifestieren können, so ist es doch naiv anzunehmen, man bräuchte nur die Meinungen von einigen Bürokraten zu ändern, um die Wirklichkeit selbst zu ändern. Strukturelle Zwänge sind durch Aufklärung allein nicht aufzuheben, was ich durch ein Zitat von Brecht verdeutlichen möchte:

Wir müssen sagen,
daß gefoltet wird,
weil die Eigentumsverhältnisse
bleiben sollen.

Freilich, wenn wir das sagen,
verlieren wir viele Freunde,
die gegen das Foltern sind,
weil sie glauben,
die Eigentumsverhältnisse
könnten auch ohne Foltern
aufrecht erhalten bleiben, was unwahr ist.

Hulsman setzt sich daher mit seinem Konzept nicht nur, was unvermeidlich ist, einer Ablehnung seitens der Befürworter von Strafrecht aus, sondern auch der Kritik seiner eigenen Verbündeten, die meinen, daß es eine Sache ist, die politische Bewegung auf ein Ziel zu beschränken, und eine andere, auch von der Theorie alle strukturellen Momente auszuklammern.

Um aber, wie vorher Christie, auch Hulsman gerecht zu werden, muß man allerdings auch sehen, daß Hulsman für seine Aversion gegen jedwede scholastische Systeme auch vernünftige Gründe hat:

Es ist nämlich nicht auszuschließen, daß sich ein Widerstand gegen das Strafrecht nur auf diese gesellschaftspolitisch naive Weise organisieren läßt. Eine Überzeugung von der Übermacht der Verhältnisse kann nämlich sehr schnell zu einer kriminalpolitischen Lähmung führen. Es ist denn auch bezeichnend, daß sich so wenige als marxistisch verstehende Wissenschaftler dem Abolitionismus anschließen konnten. Dies sicherlich nicht nur wegen seines idealistischen Zuges, sondern vor allem wegen der Anfälligkeit der sozialdemokratischen Parteien (und der Gesellschaften des realen Sozialismus) für den Staat im allgemeinen und für *law and order* im einzelnen (vgl. Platt 1984; Taylor 1981).

In der Logik des Klassenkampfes liegt es eher begründet, daß man den Speer einmal umdrehen möchte: es sollen nun die Kriminalisierer kriminalisiert, die Strafenden bestraft werden, was nur unter der Bedingung möglich ist, daß man selbst an die Macht gelangt. Oder man verlangt rigoros nicht die gleiche Verteilung von Gütern, sondern die Gleichheit im Negativen, wie es in der Forderung zum Ausdruck kommt, die Wirtschafts- und die Umweltkriminalität strafrechtlich zu bekämpfen. In diesem Falle begehen aber die „neuen Realisten“ ebenfalls einen idealistischen Fehler, denn sie beachten nicht, daß das Strafrecht unter den gegebenen hegemonialen Verhältnissen nicht ein Instrument in ihren Händen ist. Die abolitionistische Perspektive erfordert daher auch ein Umdenken seitens der Linken und der neuen sozialen Bewegungen – der atypischen Moralunternehmer, wie sie Scheerer (1986) genannt hat. Nicht allein Hulsman erscheinen daher weder der Aktionismus der mit der Labour Party sympathisierenden Kriminologen noch das Warten auf die „Veränderung der Verhältnisse“ bei einigen dogmatischen Marxisten als geeignete Mittel, den Leidenden hier und jetzt zu helfen.

„Report on Decriminalisation“

Eine elaborierte Konzeption zur Abschaffung großer Teile des Strafrechts stellt der Entwurf des European Committee on the Decriminalisation des Council of Europe in Straßburg dar, zu dessen Mitgliedern Chapman, Hulsman, McClintock u. a. gehören. Der Report enthält sowohl Analysen der gegenwärtigen Funktionsweise des Strafrechtssystems und seiner Kosten als auch konkrete Vorstellungen darüber, wie mögliche Dysfunktionen, die bei einer Abschaffung des Strafrechts entstehen würden, aufgefangen werden könnten. Während aber die Dysfunktionen die erste Frage derjenigen bestimmen, die vorerst am Strafrecht als einer unverzichtbaren Einrichtung festhalten wollen, insistieren die Vertreter der abolitionistischen Perspektive darauf, zuerst umfassend die Frage zu beantworten, welche Auswirkungen das Strafrecht hat. Überflüssig zu sagen, daß alle Analysen nachweisen, daß das Strafrechtssystem – gemessen an seinen erklärten Zielen – mehr Dysfunktionen verursacht als Funktionen erfüllt. Deshalb besteht das *ultima ratio* Argument des Abolitionismus in der Behauptung, man könne ohne Schaden ein Instrument abschaffen, das keinerlei andere Funktionen hat, als bestimmten Personen Schmerz zuzufügen.

In diesem Bericht wird die abolitionistische Perspektive als eine schrittweise Dekriminalisierung des Strafrechts präsentiert. Die Autoren unterscheiden drei Möglichkeiten:

1. Eine de-jure Dekriminalisierung kann dann eintreten, wenn eine vollständige legale und soziale Anerkennung des ehemals kriminalisierten Verhaltens angestrebt wird, wie z. B. im Falle der Homosexualität.
2. In einem anderen Falle braucht die Dekriminalisierung zwar nicht eine legale oder soziale Anerkennung der Handlung anstreben, sondern lediglich eine veränderte Auffassung über die Funktion des Staates auf dem betreffenden Gebiet zum Ausdruck bringen. Es könnte sich um die Anerkennung der Neutralität des Staates oder um die Menschenrechte handeln.
3. Eine Dekriminalisierung kann aber auch dann angestrebt werden, wenn sich weder die Bewertung des Verhaltens noch die Auffassung über die Zuständigkeit des Staates ändert. Dieser Schritt kann aus der Einsicht heraus unternommen werden, daß der Staat nicht die Macht besitzt, die Kriminalität in diesen Gebieten wirklich zu bekämpfen. In solchen Fällen kann der Staat die Behandlung entweder den betroffenen sozialen Gruppen übertragen oder eigene alternative Behandlungen anstreben (1980, S. 15).

Durch diesen Report hat meines Erachtens der Abolitionismus längst das Stadium eines sensitivierenden Konzepts überwunden und dies – paradoxerweise – trotz des unangemessenen Gesellschaftsmodells, das dem Entwurf zugrunde liegt. Es ist in der Tat bemerkenswert, wie man über die Veränderungen einer gesellschaftlichen Institution diskutieren kann, ohne die gesellschaftlichen Verhältnisse analytisch ins Auge zu fassen. Dies ist nur dann möglich, wenn man den *status quo* nicht etwa realistisch als die Rahmenbedingung für eine Bewe-

gung betrachtet, sondern ihn stillschweigend auch normativ akzeptiert. Aus dem Report geht hervor, daß, ganz gleich wie die gesellschaftliche Situation sonst noch beschaffen ist, an ihr nur der strafrechtliche Bereich zu kritisieren ist, und an diesem selbst wiederum nur seine Dysfunktionen. Die Autoren gehen gleichsam von der „gegenwärtigen Situation der im Europarat zusammengeschlossenen Ländern“ als von einem uneingelösten Axiom aus und kritisieren nur Entwicklungen, die im Sinne von Durkheim nicht mehr „normal“ sind, weil sie ein bestimmtes Ausmaß und eine Intensität angenommen haben, die nicht mehr gerechtfertigt werden können. Die Autoren kritisieren bestimmte *zivilisatorische Aspekte*, wie z. B. die zunehmende Rolle der zentralen staatlichen Organisationen und großer privater Organisationen. Dies habe die Zunahme von Anonymität in der Beziehung zwischen Bürgern und diesen Organisationen, wie zwischen den Bürgern selbst zur Folge. Das Ergebnis ist eine zunehmende Entfremdung und Anomie. Dieser Zustand begründet einen wachsenden Bedarf an formaler legaler Kontrolle, die jedoch wegen Überbelastung ihre Ziele nicht mehr erreichen kann. Die sekundäre Folge davon ist die Unzufriedenheit mit den Organisationshandlungen und das Bestreben nach Regionalisierung, Dezentralisierung und einer „grass-root“-Demokratie (1980, S. 31f.).

Eine Beschäftigung mit der Theorie der Gesellschaft lehnen die Autoren ausdrücklich ab. Ihrer Auffassung nach läßt sich die Mannigfaltigkeit des sozialen Lebens in kein einheitliches Konzept, weder das funktionalistische noch das konflikttheoretische, zwingen. Da es aber andererseits unmöglich ist, nicht auf vorhandene Theorien zurückzugreifen, erweist sich der Report als ein Konglomerat von Theorieansätzen, die sich häufig widersprechen. An einer Stelle wird das Gesellschaftsbild folgendermaßen gezeichnet: Die Gesellschaft bestehe aus „vielen Gruppen, Klassen, Organisationen, Parteien, ethnischen und linguistischen Einheiten, Männern und Frauen, Alten und Jungen, Stadtbewohnern und Bauern, Reichen und Armen, Mächtigen und Machtlosen“ (1980, S. 98). Daraus wird deutlich, daß dem „Report“, wie bei Hulsman, die *ökonomische Dimension* der gesellschaftlichen Organisation, die sich als Klassenstruktur bzw. als Schichtstruktur niederschlägt, vollkommen abgeht. Bemerkenswert ist allerdings, wie das Hintergrundwissen der Autoren um diese Tatsachen in Formulierungen wie „upper levels of society“ (S. 107), „week members of society“, „underprivileged members of community“ (S. 130) durchaus in die Auseinandersetzung eingeht. Dieses Gesellschaftsbild wird als Argument gegen die Behauptung, das Strafrecht stütze sich auf den Konsens aller Gesellschaftsmitglieder, eingeführt. Die Autoren, selbst Wertrelativisten, unterstützen einen Wertpluralismus und sprechen dem Strafrecht die Legitimierung ab. Wie aber typisch für jeden Pluralismus-Ansatz, würdigen die Autoren nicht die Tatsache, daß ein einziger

Maßstab mit Macht für verbindlich erklärt werden konnte, ganz gleich, ob er auf einem Konsens beruht oder nicht. Der verbindliche Maßstab, hier das Strafrecht, ist verbindlich auch in dem buchstäblichen Sinne, daß er als eines der Rechtsgebiete auch die Integration der Gesellschaft mit abstützt. Ergo bildet die Gesellschaft auch darin eine abstrakte Totalität, weil sie strafrechtlich gebunden ist. In dieser Hinsicht übersieht der „Report“ die zweite wichtige Dimension der gesellschaftlichen Organisation, nämlich die *Macht*.

Die beiden Auslassungen begründen zusammen mit dem vertretenen Wertrelativismus einen klassenindifferenten Zugang zur Strafrechtspolitik. Dieser kommt z. B. in der Formulierung der Aufgabe der sozialen Kontrolle folgendermaßen zum Ausdruck: diese solle ein subjektiv sinnvolles Leben der Gesellschaftsmitglieder garantieren und unerwünschte Verhaltensweisen und Situationen soweit wie möglich verhindern. Wie ein solches Leben für verschiedene Gruppen auszusehen hat und was in der Gesellschaft als unerwünschte Verhaltensweisen und Situationen gilt, darüber erfahren wir aus dem Report nichts.

Angesichts der vertretenen Theorie über die Mannigfaltigkeit von Gruppen kann dies nur bedeuten, daß im Rahmen des jeweils Möglichen *unnötige*, d. h. dysfunktionale Beschränkungen (obstacles in their environment) beseitigt werden sollen, nicht aber solche, die als „strukturelle Gewalt“ bezeichnet werden. Eine wahrhafte Laissez faire-Ideologie, die dem Reichen seine Privilegien, dem Stadtstreicher den Schlafplatz unter der Brücke garantieren will! Wegen der Irrationalität bestimmter Hindernisse könne ein großer Teil der strafrechtlichen Wirklichkeit durch Aufklärung beseitigt werden.

Trotz der theoretischen Schwäche hätte eine konsequente Anwendung der „gruppenmäßigen“ Organisation der Gesellschaft zu der Einsicht führen können, daß das Strafrecht nur bestimmte Gruppen trifft. Einerseits kommt der Report nicht umhin festzustellen, daß das Strafrecht die „schwachen Mitglieder“ der Gesellschaft benachteiligt, auf die Aussage aber, daß diese selektive Auswirkung nur die Unterschicht trifft, lassen sich die Autoren nicht festlegen. Vielmehr verlassen sie ihre eigene gruppenspezifische Perspektive und betrachten nur die negativen Auswirkungen, die das Strafrecht auf Individuen hat (1980, S. 27). Deshalb können sie letztlich nur individuelle Remeduren im Sinne eines *piecemeal work* empfehlen (S. 31). Empfehlungen dieser Art, sowohl die Aufklärung wie die individuelle Behandlung, sind durchaus im Sinne der offiziellen Kriminalpolitik.

Die Gesellschaft als Totalität kommt im Report ausschließlich unter ihrem politischen Aspekt, nämlich als die staatliche Organisation zum Ausdruck. Verständlicherweise werden hier nur die strafrechtlichen Gesichtspunkte behandelt. Die Kritik des Strafrechts richtet

sich dabei an seinen expliziten Zielsetzungen aus, die insofern „ernst“ genommen werden, als ihre Erfüllung eingeklagt werden soll. Das heißt, daß die Autoren vom Selbstverständnis der politischen Organisation im Bereich des Strafrechts ausgehen, ohne dieses auf seinen Ideologiegehalt zu hinterfragen. Als die zentralen Werte der gegenwärtigen politischen Organisation bezeichnen sie die Beschränkung der Gewaltanwendung bzw. der absichtlichen Herbeiführung von Leid und Freiheitsentzug (S. 27), Sicherung der Freiheit und Menschenwürde (S. 26), das Prinzip der Gleichheit und Gleichbehandlung (S. 27), der Gerechtigkeit (S. 46) und der Verwirklichung der Demokratie (S. 166). Die Realisierung dieser Prinzipien stelle eine ständige Herausforderung dar, da dieser Zustand noch nicht ganz erreicht sei. Die Rechtspraxis spiegele die Ungleichheit in Macht, Ausbildung und Wohlstand, die in der Gesellschaft bestehen, wider und bestärke sie z. T. sogar (S. 43). Eine stufenweise Dekriminalisierung wird als ein Mittel zur Erreichung des gewünschten Zustandes angesehen.

Diese Kritik, da sie sich auf die ausdrücklichen Zielsetzungen des Strafrechts und das Selbstverständnis des Strafrechts beschränkt, kann als eine *liberale Kritik* bezeichnet werden. Sie impliziert keine tiefgehenden Veränderungen der Beziehung Gesellschaft und Strafrecht, die dann nötig erscheinen würden, wenn die latenten Funktionen bzw. die Dysfunktionen des Strafrechts als die eigentlichen Funktionen begriffen werden würden.

Das zweite, ausführlich behandelte kritische Argument gegen das Strafrecht betrifft seine Überbelastung und die dadurch für die Gesellschaft entstehenden Kosten. Zu den Kosten des Systems wird zum einen die Tatsache gezählt, daß das Strafrecht die Gesellschaft nicht mehr ausreichend schützt und zum zweiten die geringe Wirtschaftlichkeit des Systems, das den unterschiedlichen Aufwand und Ertrag seiner Subsysteme nicht beachtet. Dieser Teil der Kritik und der Lösungsvorschläge betrifft also die *Ökonomie der sozialen Kontrolle*, die effektiver sein könnte, wenn eine stufenweise Dekriminalisierung stattfinden würde. Wegen der Zentralität dieses Arguments bezeichne ich diese Richtung als eine technokratische. Ich sehe keinen Grund, warum sich das System diese Reformen nicht zu eigen machen sollte.

In der Tat rührt die Praktikabilität des Entwurfs daraus, daß er nicht mehr fordert, als es dem Selbstverständnis bzw. der Ideologie der gegenwärtigen Gesellschaft entspricht. Mit Recht zieht diese Position die Kritik derjenigen auf sich, die die Veränderungen der „strukturellen Gewalt“ für unerläßlich halten. Da jedoch in Wirklichkeit die Leidenden die Unterschichtsmitglieder sind, sollte die kritische Kriminologie, wenn sie der Falle des „neuen Realismus“ entgehen will, den Bemühungen um eine stufenweise Dekriminalisierung

(ohne repressiven Ersatz) wegen der Unangemessenheit der Theorie nicht den Weg verstellen.

„Law, Society, and Political Action“ von Thomas Mathiesen

Daß eine politische Bewegung wie Abolitionismus auch bei einer realistischen Analyse der gegenwärtigen Situation möglich ist, zeigt Mathiesen. Mathiesen vertritt eine materialistische Gesellschaftstheorie, die die Gegenwart zutreffend als Spätkapitalismus charakterisiert. In seiner Arbeit befaßt er sich vor allem mit dem Verhältnis zwischen den materiellen und ideellen Elementen der Wirklichkeit, die in anderem Schrifttum auch als „Basis“ und „Überbau“ bezeichnet werden. Diese Frage stellt er sich jedoch nicht abstrakt, sondern im Kontext der Planung von politischen Aktionen. Ihn interessiert die Frage, inwieweit und welche Ideen und Ideensysteme die Basis tatsächlich beeinflussen können. Vor allem aber analysiert er die gegenwärtige Situation im Hinblick darauf, welche Strategien sie überhaupt ermöglicht. Mathiesen geht dabei von den von Marx in der Deutschen Ideologie entwickelten Vorstellungen über die Bedingungen eines revolutionären, d. h. systemtranszendierenden Wandels aus (1980, S. 196). Nach Mathiesen kann die Gegenwart nicht als eine revolutionäre Situation charakterisiert werden:

1. Es liegt nunmehr keine direkte physische Unterdrückung durch die herrschende Klasse, die die Massen mobilisieren könnte, vor. Die Situation ist vielmehr durch die strukturelle Unterdrückung gekennzeichnet, die nicht gesehen, sondern nur gefühlt werden kann und die deshalb auch keine Solidarisierung der Unterdrückten bedingt (S. 196).
2. Statt der materiellen Verelendung ist eine psychische Verelendung eingetreten. Während aber die Unerträglichkeit der materiellen Verhältnisse zu einer Rebellion führen könnte, ist die psychische Not (Bedürfnissteigerung, Entfremdung) für den Kapitalismus funktional. Sie vereinzelt die Individuen, paralyisiert deshalb die politische Aktion und führt eher zum Konsum von Psychopharmaka (S. 199).
3. Die Situation zeichnet sich ferner dadurch aus, daß sich statt eines Interessengegensatzes von Klassen eine Interessengemeinschaft von Unternehmern und Arbeitern entwickelt hat. Sie wird auf dem Arbeitsmarkt hergestellt, wo der Wert der Arbeitskraft von der Nachfrage seitens der Arbeitgeber, und d. h. von der Prosperität des Kapitals abhängt. Sie pflanzt sich in der Politik fort, wenn nämlich der Erfolg auch von sozialdemokratischen Regierungen ebenfalls von der Prosperität des Kapitals abhängt (S. 211ff.).
4. Schließlich zeichnet sich der Spätkapitalismus durch die Verfestigung der systemischen Logik aus, die die Entscheidungsgrundlagen verändert. Als systemische Logik wird verstanden, daß nunmehr beide Seiten, die Unternehmer wie die Arbeiter, der gleichen Systemrationalität ausgesetzt sind, der sie individuell nicht mehr entkommen können. Deshalb habe bloße Aufklärung, die auf die individuelle Vernunft rekurriert, jegliche Bedeutung verloren (S. 216ff.).

Nach Mathiesen sind in dieser hochrepressiven Lage politische Bewegungen trotzdem sowohl erforderlich wie möglich. Allerdings muß er, um eine größere Bewegung mobilisieren zu können, aus Einsicht den Klassenstandpunkt verlassen – gleich, wie die wissenschaftlich unbegründeten anderen Strömungen auch. Bekanntlich entwickelt Mathiesen die *Strategie des Unfertigen*, die darin besteht, daß die Bewegung es vermeidet, sich zwischen den vom „System“ angebotenen Alternativen „Revolution“ (Überwindung der Systemgrenzen) und „Reform“ (innerhalb des Systems) zu entscheiden: daß die Bewegung grundsätzlich die etablierte Ordnung nicht schlicht zu substituieren, sondern aufzuheben versucht; und schließlich, daß die Bewegung ein praktisches Interesse an Reformen von betroffenen Gruppen integriert (S. 232).

Die von Mathiesen ausgearbeiteten Kriterien einer nie festgelegten und nie abzuschließenden Bewegung kann man allgemein als eine Art negativer Kriminalpolitik bezeichnen, die sich auf die Bearbeitung der Vorgaben seitens des Systems beschränkt. Seiner abolitionistischen Theorie gebührt zweifelsohne viel mehr Aufmerksamkeit, als ihr hier geschenkt werden kann. Zur weiteren Lektüre kann Knut Papendorfs Arbeit (1985) empfohlen werden. Ich möchte Mathiesen in der Weise würdigen, daß ich an ihn anknüpfend im nächsten Abschnitt zu zeigen versuche, daß man sich im abolitionistischen Kontext nicht auf die negative Kriminalpolitik zu beschränken braucht.

Lebenswelt kontra System – eine „positive“ Kriminalpolitik

Ich greife hier den letzten Punkt der Analyse von Mathiesen über die *systemische Logik* auf. Die Ähnlichkeit zwischen seinem Standpunkt und der ungleich elaborierteren Gesellschaftstheorie von Habermas, die er in der „Theorie des kommunikativen Handelns“ (1981) vorgelegt hat, ist nicht zu übersehen. In Habermas Theorie erschöpft sich allerdings die gesellschaftliche Wirklichkeit in der systemischen Logik, d. h. „in der normfreien, funktionalen Vernetzung von Handlungsfolgen, die dem Bewußtsein der Akteure weitgehend entzogen sind“ (S. 228) nicht, vielmehr ist die Gesellschaft auch auf eine kommunikative Integration angewiesen. Mit dem Begriff „Lebenswelt“ (S. 172) reagiert Habermas sowohl auf die extreme Verdinglichung in der Systemtheorie, für die die Menschen nur noch *Umwelt* sind, wie auch auf die Verdinglichungen des Alltagswissens, das die strukturellen Bedingungen als quasi naturgegeben betrachtet. Die Gesellschaft als sowohl system- wie sozialintegriert erfaßt einen Zustand, in dem die einzelnen Mitglieder ihre Handlungen an normativ gesichertem oder kommunikativ erzieltm Konsens *orientieren*, diese aber durch die *Folgen* einer nicht normativen Steuerung von subjektiv unkoordinierten Einzelentscheidungen permanent durchkreuzt werden (S. 225).

Bezüglich der Möglichkeit einer Systemveränderung stellen sowohl Mathiesen wie Habermas fest, daß die Arbeiterklasse aufgehört hat, Träger eines revolutionären Bewußtseins zu sein. Deshalb beziehen auch beide einen klassenunspezifischen Standpunkt – Mathiesen einen diffusen, je nach Interesse fluktuierenden, Habermas dagegen einen systematischen, wie er im Begriff Lebenswelt zum Ausdruck kommt. Das empirische Substrat der Lebenswelt bildet die private Lebenssphäre, die Familie, Nachbarschaft, freie Assoziationen und die Öffentlichkeit, d. h. Privatleute und die Staatsbürger (1981, S. 458). Wenn also die weitere Diskussion um eine klassenunspezifische Bewegung gegen das Strafrecht Sinn haben soll, muß man sich fragen, ob es Gründe gibt, warum sich auch „normale Bürger“ aus eigenem und nicht nur altruistischem Interesse der abolitionistischen Bewegung anschließen sollten. Zur Beantwortung dieser Frage muß man außer der Zunahme der strukturellen Repression, die Mathiesen herausgestellt hat, auch die Entwicklung des Strafrechts selbst beachten.

Das Strafrecht hat sich nach dem Scheitern des Resozialisierungskonzepts von neuem der generalpräventiven Rechtfertigung zugewandt. In der aktuellen generalpräventiven Begründung des Strafrechts durch Jakobs (1983) hat jedoch eine bedeutende Verlagerung der Adressaten der Generalprävention stattgefunden. In seiner Theorie wird nämlich nicht mehr eine Grenze zwischen konform und konsensual Handelnden gegenüber einer kleinen Gruppe von vornherein Abweichenden gezogen, sondern zwischen einer Minderheit „im Recht“ und einer potentiell abweichenden, weil ohne Handlungs- und Sanktionsvorgaben ganz unsicheren Mehrheit. Dies aber ist eine klassische Herrschaftskonstellation, und die Legitimierung des Strafrechts über die Generalprävention erweist sich als ein Mittel, das die Vollmachten einer Herrschaft unwahrscheinlich anhebt. Der präventive Gedanke, der mit einer generellen engeren Überwachung auch der noch konformen Bürger einhergeht, unterstellt die Gesellschaft der Kontrolle in weit größerem Ausmaß, als dies ein nur vergeltendes Recht konnte. Baratta spricht von der Aufgabe des Subsidiaritätsprinzips im Strafrecht (1984, S. 138). Diese Entwicklung läuft darauf hinaus, daß sich die strafrechtliche Funktion „Schutz der Gesellschaft“ auf die Funktion „Kontrolle der Gesellschaft“ verlagert. Wenn wir das Strafrecht als ein Mittel zu einer repressiven und nicht konsensualen Absicherung der staatsbürgerlichen Loyalität begreifen, zeichnet sich ab, daß alle Bürger (bzw. die bürgerliche Gesellschaft) Gründe haben, der sich ausdehnenden Souveränität des Staates entgegenzuwirken.

In diesem politischen Moment erschöpften sich die Motivationen für einen Abolitionismus nicht, denn das Strafrecht schützt, wie oben angedeutet, vor allem ökonomische Strukturen. Diese Funktion hat nun mehrere Aspekte. Für die Veränderung des ersten Aspekts, d. h.

der Festschreibung der bestehenden Eigentumsverhältnisse, könne gegenwärtig keine Koalition gefunden werden. Anders aber verhält es sich mit den Folgen einer Eigentumsordnung, die die Verfügung über lebenswichtige Ressourcen, z. B. über die natürliche Umwelt, der *systemischen Logik der Kapitalverwertung* überläßt. Die Auseinandersetzung um diese ökonomischen Probleme findet aber wiederum im politischen Bereich statt und wird dort, besonders wenn sie auf der Straße artikuliert wird, nicht selten durch strafrechtliche Disziplinierung in bestimmte Grenzen zurückgewiesen. Deshalb meine ich, daß sich auch um diese Auswirkungen der ökonomischen Struktur klassenunspezifische Koalitionen bilden können.

Insgesamt erweist sich das Strafrecht als ein Mittel zum Schutze des Systems, als dessen empirisches Substrat Habermas die *dependenten Subsysteme der staatlichen Administration und der Wirtschaft* identifiziert (1981, S. 458). Dies kommt klar auch darin zum Ausdruck, wie folgerichtig die Generalprävention mit der Systemtheorie begründet werden kann. Obwohl Jakobs das Substrat seiner Begriffe Gesellschaft/Staat gleich „System“ nicht benennt, ergibt seine Argumentation nur Sinn, wenn das „System“ und die „Umwelt“, d. h. das psychosoziale Substrat des Systems, als eigenständige Bereiche angesehen werden. Ein Indiz dafür ist auch die Tatsache, daß Jakobs aus seiner Theorie alle Begriffe ausmerzen konnte, die psychische Inhalte haben, bzw. die nur kommunikativ eingelöst werden können (vgl. Smaus 1985, S. 90ff.).

Die systemtheoretische Begründung des Strafrechts eröffnet nun die Möglichkeit, im Sinne einer Humanisierung der Gesellschaft den Interessen des Systems die berechtigten Interessen der Lebenswelt *systematisch* gegenüberzustellen. Zum Teil überschneiden sie sich: So ist z. B. im Schutze des Lebens die systemische Größe „Arbeitskraft“ enthalten. Über den Eigentumsschutz wird die uneingeschränkte bzw. durch freien Vertrag geregelte Verfügung über Produktionsmittel gewährleistet. Die Freiheit der Willensbetätigung garantiert vor allem die Freiheit der Arbeitskraft, sich hin zu den Produktionsmitteln zu bewegen. Die sexuelle Selbstbestimmung ist auf die Erhaltung der natürlichen Reproduktion der Arbeitskraft ausgerichtet – usw. Schon diese kurze Aufzählung läßt aber auch erkennen, daß der strafrechtliche Schutz besonders im Hinblick auf die Lebenswelt „fragmentarisch“ ist. Da jedoch das Strafrecht ein systemisches Mittel ist, besteht wenig Hoffnung, durch die Schaffung neuer Tatbestände einen umfassenderen Schutz der Lebenswelt zu erwarten.

Deshalb scheint eine andere Schlußfolgerung eher im Sinne der Lebenswelt zu sein – nämlich alle unberechtigten Ansprüche und vom System diktierten Verhaltensmaximen zurückzuweisen und dies sowohl im Normenbereich, wie bei der Regelung der Konflikte und der Art

der Sanktionierung. Im Normbereich ginge es um weit mehr als die Dekriminalisierung einiger Sexualdelikte, sondern viel umfassender um die Zurückgewinnung der Autonomie in allen Bereichen der symbolischen Reproduktion. Bei der Regelung von Konflikten und Abweichungen müßte erst geprüft werden, ob es sich eher um systemische oder um Störungen der Lebenswelt handelt. Es ist bezeichnend, daß die strafrechtliche repressive Reaktion nur selten die systemischen Medien „Geld“ und „Macht“ trifft, sondern vorwiegend den „Menschen“. Dies ma für Systemzwecke funktional sein, berücksichtigt aber nicht, daß die strafrechtliche Bezhmung des sich gegen das System richtenden Protests (unterschiedlicher Qualitt und Bewutheit) in der Lebenswelt Pathologien hervorrufen kann (vgl. Habermas 1981, S. 566). Daraus ergibt sich die Forderung, daß das System nicht das Recht haben sollte, Lebenswelten einheitlich in seinem Sinne zu sanktionieren, vielmehr sollte die Lebenswelt selbst eine dem Konflikt adquate Lsung bestimmen. Eine Entkolonialisierung vom Strafrecht und die Formulierung von Bedrfnissen von Lebenswelten wre mehr als nur eine negative Kriminalpolitik, sondern eine Gesellschaftspolitik im umfassenderen Sinne.

Literatur

- BARATTA, A., Integration-Prvention. Eine systemtheoretische Neubegrndung der Strafe, in: Kriminologisches Journal 2/1984, S. 132–148
- CHRISTIE, N., Limits to pain, Oxford 1981
- COUNCIL OF EUROPE, Report on Decriminalisation, Strasbourg 1980
- GALTUNG, J., Strukturelle Gewalt, Reinbek 1977
- HABERMAS, J., Theorie des kommunikativen Handelns. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft, Frankfurt/Main 1981
- HULSMAN, L./BERNAT DE CELIS, J., Peines perdues. Le systme pnal en question, Paris 1982
- JAKOBS, G., Strafrecht. Allgemeiner Teil, Berlin, New York 1983
- MATHIESEN, T., Law, Society and Political Action. Towards a Strategy under Late Capitalism, London, New York, Toronto, Sydney, San Francisco 1980
- PAPENDORF, K., Gesellschaft ohne Gitter. Eine Absage an die traditionelle Kriminalpolitik, Mnchen 1985
- PLATT, T., Kriminologie in den 80er Jahren. Progressive Alternativen zu „law and order“, in: Kriminologisches Journal 2/1984, S. 149–159
- POULANTZAS, N., Die gesellschaftlichen Klassen und ihre erweiterte Reproduktion, in: U. JAEGGI (Hrsg.), Sozialstruktur und politisches System, Kln 1976, S. 15–37
- SMAUS, G., Technokratische Legitimierungen des Strafrechts – die Flucht nach vorne in die Generalprvention, in: Zeitschrift fr Rechtssoziologie 1/1985, S. 90–103
- SMAUS, G., Das Strafrecht und die Kriminalitt in der Alltagssprache der deutschen Bevlkerung, Opladen 1985
- SCHEERER, S., Warum sollte das Strafrecht Funktionen haben? Gesprch mit Louk Hulsman, in: Kriminologisches Journal 1/1983, S. 61–74

SCHEERER, S., Die abolitionistische Perspektive, in: Kriminologisches Journal 2/1984, S. 90–111

SCHEERER, S., Atypische Moralunternehmer? erscheint im Kriminologischen Journal, Beiheft 1986

TAYLOR, I., Law and Order: Arguments for Socialism, London 1981

TROTHA von, T., Perspektiven der Strafvollzugsreform – oder ein kritischer Bericht über die Errungenschaften des Landes Balnibarbi, in: Kritische Justiz 12/1979, S. 117–136

TROTHA von, T., „Limits to Pain“. Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie, in: Kriminologisches Journal 1/1983, S. 34–53

Summary

The realisation of abolitionist goals depends on the condition of the contemporary as well as on that of the future society „without the penal law“. Therefore the author analyses the images of society inherent to different models of abolitionist thoughts. Particular attention is paid to the theory of Christie, Hulsman, Mathiesen and to the Report on Decriminalisation of the Council of Europe. Furthermore the author presents a new abolitionist approach based on Habermas theory according to which society is divided into „System“ and „Lebenswelt“. From the „Lebenswelt“ point of view, a decolonisation from the penal law is highly recommended.

November 1985

Institut für Rechts- und Sozialphilosophie

6600 Saarbrücken 15